

**Verkehr  
Verkehrsrecht**

**HR Dr. Herbert Haberl**

Telefon +43 5372 606 6070

Fax +43 5372 606 746070

*bh.ku.verkehr@tirol.gv.at*

**Maßnahmen an starken Reisetagen im SOMMER 2024 und WINTER 2024/2025 auf dem untergeordneten Straßennetz - Großraum Kufstein**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-DIV-237/33-2024

Kufstein, 22.04.2024

## **V e r o r d n u n g**

Da auf Grund von Verkehrsbeobachtungen und Verkehrserfahrungen infolge hohen Reiseverkehrs u.a. Ausweichverkehre von der Inntalautobahn A 12 auf das dafür nicht geeignete niederrangige Straßennetz zu erwarten sind, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 44a Abs. 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs am niederrangigen Straßennetz:

### **I. Fahrverbote für alle Kraftfahrzeuge**

**An Samstagen, Sonn- und Feiertagen von  
07:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

vom

**18.05.2024 bis 20.05.2024**

**30.05.2024 bis 02.06.2024**

**06.07.2024 bis 08.09.2024**

sowie

**21.12.2024 bis 27.04.2025**

wie folgt:

## § 1

### **Fahrverbot auf der L 211 Langkampfen**

(1) Auf der L 211 Unterinntalstraße 1. Teil wird

a) ab km 7,750 bis km 7,900 („Kreisverkehr M-Preis“) in Fahrtrichtung Kufstein und

b) ab km 8,084 (nach „Einfahrt Mitterweg“) bis km 8,250 in Fahrtrichtung Mariastein

ein **„Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ziel-, Quell- und Anrainerverkehr Bezirk Kufstein“** verfügt.

(2) Die Verordnung zu Abs.1 tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit der Anbringung bzw. Sichtbarmachung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ samt entsprechender Zusatztafel (Geltungszeitraum und Ausnahmen) in Kraft.

Die Kundmachung der Verordnung durch das Aktivieren/Deaktivieren der jeweiligen Verkehrszeichen hat durch den Straßenerhalter, dem Baubezirksamt Kufstein, zu erfolgen und ist der genaue Zeitpunkt der Anbringung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## § 2

### **Fahrverbot auf der L 295 Buchberger Straße**

(1) Auf der L 295 Buchberger Straße wird ab km 3,0 bis km 2,750 in Fahrtrichtung Niederndorf, ein **„Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ziel-, Quell- und Anrainerverkehr Gemeinde Ebbs“** verfügt.

(2) Die Verordnung zu Abs.1 tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit der Anbringung bzw. Sichtbarmachung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ samt entsprechender Zusatztafel (Geltungszeitraum und Ausnahmen) in Kraft.

Die Kundmachung der Verordnung durch das Aktivieren/Deaktivieren der jeweiligen Verkehrszeichen hat durch den Straßenerhalter, dem Baubezirksamt Kufstein, zu erfolgen und ist der genaue Zeitpunkt der Anbringung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## § 3

### **Fahrverbot auf der „Alten Erler Straße“**

(1) Auf der „Alten Erler Straße“ wird im Abschnitt ab 20 m nach der Abzweigung von der L 209 Erler Straße bis zum Beginn der Rumersbachbrücke in beide Fahrtrichtungen ein **„Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge, ausgenommen Anrainerverkehr Gemeinde Niederndorf“** verfügt.

(2) Die Verordnung zu Abs. 1 tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit der Anbringung bzw. Sichtbarmachung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ samt einer entsprechenden Zusatztafel (Geltungszeitraum und Ausnahmen) in Kraft.

Die Kundmachung der Verordnung durch das Aktivieren/Deaktivieren der jeweiligen Verkehrszeichen hat durch die Gemeinde Niederndorf zu erfolgen und ist der genaue Zeitpunkt der Anbringung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### § 4

#### **Fahrverbote Gemeindestraßen Kufstein – Endach, Eibergstraße und Einfangstraße**

Zur Vollständigkeit und besseren Übersicht wird festgehalten, dass im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Kufstein (Übertragungsverordnung nach § 94c StVO 1960) nachstehende Fahrverbote im selben Geltungszeitraum verordnet werden:

- (1) Auf der Gemeindestraße Endach/Kufstein ab dem Kreisverkehr „Kufstein Süd/B 173/Krankenhaus“ in Fahrtrichtung Bezirkskrankenhaus Kufstein,
- (2) Auf der Gemeindestraße Eibergstraße am Kreisverkehr „Kufstein B 173-Bayrischer Hof“ in Fahrtrichtung Kufstein und
- (3) An der Kreuzung Einfangstraße/B 171 in Fahrtrichtung Norden

wird ein „**Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge ausgenommen Ziel-, Quell- und Anrainerverkehr Stadt Kufstein**“, verordnet.

#### **II. Verkehrsregelung durch Lichtzeichen („Dosierampeln“)**

Zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird unter Bedachtnahme auf die Verkehrserfordernisse gemäß § 36 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF bestimmt, dass

zu den unter I. oben angeführten Zeiträumen

an nachstehend angeführten Stellen der Verkehr durch Lichtzeichen im Sinne von Dosierampeln geregelt wird:

#### § 5

#### **2 Dosierampeln B 172 Niederndorf**

1. B 172 Walchseestraße, km 18,0 für den Verkehr aus Richtung Walchsee in Richtung Niederndorf.
2. B 172 Walchseestraße, km 21,95 für den Verkehr aus Richtung BRD in Richtung Niederndorf.

#### § 6

#### **Dosierampel B 173 Schwoich**

B 173 Eibergstraße, km 6,6 für den Verkehr in Richtung Kufstein.

#### § 7

#### **Dosierampel B 171 Kufstein**

Zur Vollständigkeit und besseren Übersicht wird festgehalten, dass im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Kufstein (Übertragungsverordnung nach § 94c StVO 1960) nachstehende Dosierampel verfügt wird:

B 171 Tiroler Straße, km 1,44 für den Verkehr aus Richtung BRD (Aktivierung der bestehenden Anlage).

### **III. Absicherung der Verkehrsregelung durch Lichtzeichen („Dosierampeln“)**

(1) Zur Absicherung der Annäherung an die „Dosierampeln“ sind an allen unter II. §§ 5 bis 7 definierten Standorten Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 50 StVO 1960 anzubringen sowie (außer bei Standort § 5 Z. 2.) sogenannte „Geschwindigkeitstrichter“ nach Maßgabe der angeschlossenen Verkehrsleitpläne in Abstimmung zur Bestandsgeschwindigkeit zu errichten.

(2) Die Verordnung zu Abs. 1 tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit der Anbringung bzw. Sichtbarmachung der Verkehrszeichen laut Verkehrsleitpläne in Kraft.

Die Kundmachung der Verordnung durch das Aktivieren/Deaktivieren der jeweiligen Verkehrszeichen hat durch das Baubezirksamt Kufstein zu erfolgen und ist der genaue Zeitpunkt der Anbringung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Anstelle der jeweiligen Deaktivierung können an den Verkehrszeichen auch entsprechende Zusatztafeln (Geltungszeitraum) angebracht werden.

Für den Bezirkshauptmann:  
HR Dr. Herbert Haberl